Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/5/19 Bkd8/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1969

Norm

DSt 1872 §2 B

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der erkennen mußte, daß bei der Verteidigung zweier Beschuldigter vor der Obersten Berufungskommission und Disziplinarkommission eine Interessenkollision vorliegt, begeht die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes.

Entscheidungstexte

- Bkd 8/69
  Entscheidungstext OGH 19.05.1969 Bkd 8/69
  Veröff: AnwBl 1972,180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0055508

Dokumentnummer

JJR_19690519_OGH0002_000BKD00008_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at